

## Traktandum 17.1

### **MOTION der Synode der Ev.-Ref. Kirchen Bern-Jura-Solothurn**

zur neuen Pfarrstellenzuordnungsverordnung (PZV) zuhanden der Wintersynode 2023

Gestützt auf die Grundsätze, die die Sommersynode 2022 genehmigt hat, wird der Synodalrat beauftragt, die PZV 2026 auf den untenstehenden Parametern basierend zu berechnen und die Ergebnisse der Synode zu unterbreiten. Die Auswirkungen für jede Kirchgemeinde müssen dargestellt werden.

Jede Kirchgemeinde hat Anspruch auf ein Stellenprozent pro 28 reformierte EinwohnerInnen.

Die Formeln zur Berechnung von zusätzlichen Stellenprozenten für Kirchgemeinden mit geringer Bevölkerungsdichte (Flächenzuschlag) bleiben gleich wie bisher (PZV 2015).

Die Anzahl der Kirchen pro Kirchgemeinde wird nicht mehr plafoniert. Jede Kirche wird angerechnet, sofern am 1.1.2028 pro Jahr eine gesamtkirchlich festgelegte Anzahl Gottesdienste darin gefeiert wird, analog der PZV 2015. Das ist sinngemäss auch auf Land-Kirchgemeinden zu übertragen, die an mehreren Orten Filialgottesdienste durchführen, zum Beispiel in Schulhäusern und anderen Gemeinderäumen.

Es werden keine Prozente für Spezialpfarrstellen neue Formen kirchlicher Präsenz festgelegt. Bei Bedarf können sie geschaffen und über den Erneuerungsfonds finanziert werden. Nach frühestens drei Jahren werden sie in den ordentlichen Etat der Spezialpfarrstellen überführt und gleichzeitig einer dazu geeigneten Kirchgemeinde unterstellt, die zuständig ist.

Die Anzahl der BewohnerInnen einer Kirchgemeinde für die Berechnung von Pfarrstellenprozenten wird nicht fix festgelegt. Der Anspruch wird frei flotierend, gestützt auf die obenerwähnten Parameter und die Anzahl zu verteilender Pfarrstellen, berechnet.

Die Synodalen Adrian Bietenhard, Renate Beyeler, Karin von Zimmermann, Ernst Aegerter, Walter Küng, Res Rychener und 16 Mitunterzeichnende